



Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 12. Juni 2025
GZ 2025-0.399.433

Landesgesetz, mit dem das Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz (Oö. TDB-BrG) erlassen und das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Mai 2025, GZ: Verf-2025-153836/1-Tu, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

(1) Der vorliegende Entwurf enthält in seinem Art. I Regelungen zur Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank.

Vorgesehen sind dabei etwa

- Begriffsabgrenzungen,
- die Verpflichtung zur Erstellung von Leistungsangeboten,
- die Verpflichtung zu personenbezogenen Leistungsmitteilungen, sowie
- die Verpflichtung zur Transparenzportalabfrage vor der Gewährung einer Förderung.

(2) In den Berichten „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 3) und „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2021/11, TZ 2) wies der RH darauf hin, dass die Regelungskompetenz für die Transparenzdatenbank sowohl beim Bund als auch bei den Ländern lag und die kompetenzrechtliche Basis für die Einrichtung einer einheitlichen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank – mit klaren, datenschutzrechtlich abgesicherten, gesetzlich festgelegten Verarbeitungs- und Analysebefugnissen – fehlte. Im Ergebnis bestanden keine einheitlichen Einmeldeverpflichtungen für Bund und Länder (Länder hatten nur Leistungsangebote, aber keine Zahlungen einzumelden).

Der RH wertet positiv, dass die Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben die Einmeldung von Zahlungsdaten von Förderungen in die Transparenzdatenbank durch das Land Oberösterreich sicherstellen soll, und damit die Einmeldeverpflichtungen des Landes Oberösterreich an jene des Bundes angeglichen werden.

(3) In den zitierten Berichten empfahl der RH zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen bzw. der Übersicht über Unvollständigkeiten von den verantwortlichen Bundesministerien (und Ländern) zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern, in denen diese fehlende Leistungsangebote und fehlende Einmeldungen explizit anzuführen und zu begründen hätten. Außerdem empfahl der RH, auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung hinzuwirken (Reihe Bund 2017/45, TZ 17, TZ 21; Reihe Bund 2021/11, TZ 7).

Art. I § 7 Abs. 3 des Entwurfs sieht – entsprechend der Regelung des § 22a TDBG 2012 – vor, dass die leistungsdefinierenden Stellen bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen haben.

Art. I § 9 Abs. 6 des Entwurfs sieht – entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012 – vor, dass die leistenden Stellen bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen haben.

Diese Regelungen werden im Hinblick auf die zitierten Empfehlungen des RH befürwortet.

(4) Der RH wertet weiters grundsätzlich positiv, dass zur Vermeidung von Mehrfachförderungen einerseits gemäß Art. I § 7 Abs. 1 des Entwurfs eine Abfrage von Leistungsangeboten vor der Erlassung oder Änderung eines Förderprogramms und andererseits gemäß Art. I § 8 des Entwurfs vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

